BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 16/08 S

L 1 AL 77/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AL 99/06 (SG Köln)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch den Richter C o s e r i u - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden Richter E. , den Richter Dr. K. und die Richterin B. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Mit Beschluss vom 17. April 2008 (B 7 AL 43/07 BH) hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts unter Mitwirkung der abgelehnten Richter den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2007 (L 1 AL 77/06) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, abgelehnt.

2 Hiergegen hat sich der Kläger mit einer Anhörungsrüge gewandt und den Vorsitzenden Richter E. , den Richter Dr. K. und die Richterin B. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung trägt er vor, die abgelehnten Richter diskriminierten ihn, indem ihm rechtliches Gehör verwehrt werde und überzogene Anforderungen an die Erfolgsaussicht des Prozesskostenhilfeantrags gestellt würden. Der Vorsitzende Richter E. belaste ihn "im Verfahren B 7 AL 188/02 mit einer das Recht beugenden Entscheidung am 15. November 2002 zur Bemessungsgrundlage von Geldleistungen der Agentur für Arbeit, indem er den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung an Gesetz und Recht" rechtswidrig ignoriere und "im Beschluss zur Nichtzulassungsbeschwerde ein Diktat des Hohns und der Heuchelei verfasst" habe.

II

3 Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist - unbeschadet der Unzulässigkeit der Kollektivablehnung eines ganzen Spruchkörpers (hierzu etwa BFH, Beschluss vom 17. April 1996 - I B 134/95 - NVwZ 1998, 663; BFHE 183, 6) - unzulässig. Ein Ablehnungsgesuch ist unzulässig, wenn keinerlei substantiierte Tatsachen vorgetragen werden oder nur Tatsachen, die eine Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begründen lassen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 60 RdNr 10c). Die pauschale Behauptung, der Kläger werde durch die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie durch überzogene Anforderungen an die Erfolgsaussicht des Prozesskostenhilfeantrages diskriminiert, ersetzt ohne nachvollziehbare Bezugnahme zum konkreten Rechtsstreit nicht die substantiierte Bezeichnung der Umstände, die die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründen. Die Behauptung, der Vorsitzende Richter belaste den Kläger mit einer früheren, das Recht beugenden Entscheidung, wird nicht ansatzweise substantiiert dargelegt; die hierzu gemachten Ausführungen enthalten bloße Wertungen ohne tatsächliche Substanz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS